

Viel AGB-Code umzuschreiben?

Für den BGH steht nun fest: Ein Vertrag, durch den Standard-Software auf unbegrenzte Zeit gegen einmaliges Entgelt überlassen wird, ist ein Kaufvertrag. Und: Datenträger mit dem darin verkörperten Programm sind körperliche Sachen. (Das Urteil ist in diesem Heft abgedruckt.) Angesichts dieser höchstrichterlichen Festlegung dürfte es zweckmäßig sein, die bisher verwandten AGB's einer Überprüfung zu unterziehen. Denn die Bewertung des BGH ist defmitorisch gemeint: Sie gilt unabhängig von der in AGB's gewählten Einstufung, sobald die Merkmale „Standard-Software“, „Überlassung auf unbegrenzte Zeit“ und „einmaliges Entgelt“ erfüllt sind.

Das BGH-Urteil ist ausführlich dokumentiert und nennt die Autoren, die maßgeblich zur Erarbeitung der „Sachkauflösung“ beigetragen haben. Angesichts eines „a.a.O.“ beim Zitat der Arbeit von Dörner und Jersch, für die es keinen „angegebenen Ort“ in dem Urteil gibt, sei nur nachgetragen, daß es sich um den Aufsatz „Die Rechtsnatur der Software-Überlassungsverträge“ in „Informatik und Recht“ handelt (1988, S. 137 - 147). Die bisher umfangreichste Begründung der „Sachkauf-Theorie“ hat Hoeren mit seiner Dissertation (Softwareüberlassung als Sachkauf: Ausgewählte Probleme des Erwerbs von Standardsoftware, München 1989) vorgelegt. Zur Abrundung des Urteilsabdrucks ist deswegen die Rezension dieses Buches von Marly mit in dieses Heft aufgenommen worden.

Welches Gericht hat zuerst die kaufvertragliche Lösung gewählt? Anscheinend (abweichende Hinweise werden gerne entgegengenommen) war es das LG Stuttgart (Kammer für Handelssachen). Da der BGH (wie auch mancher Autor) dieses Urteil nicht zitiert, sei das hier – „Ehre, wem Ehre gebührt“ – nachgeholt: Urteil vom 12.7.1985 (7 KfH O 11/85), nachzulesen bisher nur (in stark bearbeiteter Form) in EWiR 1985 (S. 655ff). Bereits dort hieß es, daß die endgültige Überlassung einer nicht individuell angefertigten Computer-Software (Standard-Software) rechtlich als Kaufvertrag zu werten ist.

Saarbrücken, den 22.1.1990



Maximilian Herberger

